

Gemeinde Odelzhausen

Bekanntmachung

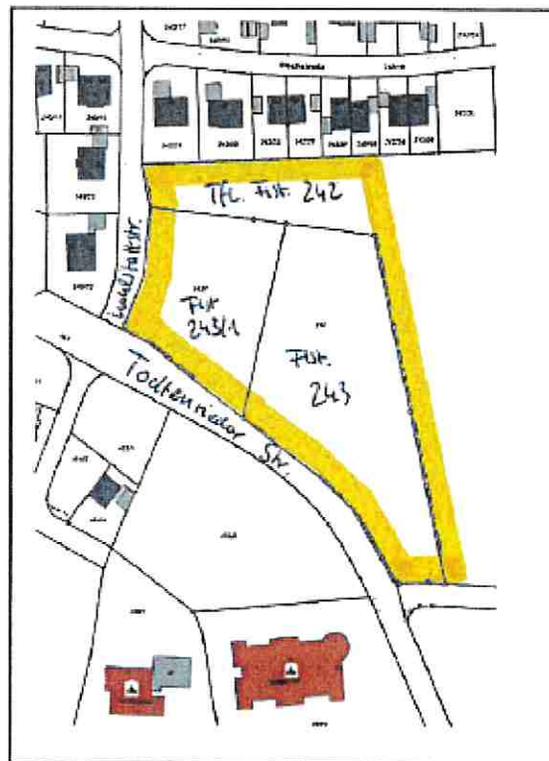
Bebauungsplan „Odelzhausen Flst.-Nr. 242 (Tf.), 243 und 243/1“ (Flugwacht)

Vorprüfung des Einzelfalls – Fortführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Die Gemeinde Odelzhausen hat das o.g. Bebauungsplanverfahren vor Ablauf des 31.12.2022 nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) förmlich eingeleitet.

Geltungsbereich (ohne Maßstab):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Der Bebauungsplan erstreckt sich über die Grundstücke Flst.-Nrn. 242 (Tf.), 243 und 243/1 alle der Gemarkung Odelzhausen.



Das Verfahren nach § 13 b BauGB darf nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr angewendet werden. Die Gemeinde macht vom ergänzenden Verfahren nach § 215 a BauGB Gebrauch. Hierfür hat die Gemeinde nach den vorgegebenen Kriterien der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Einwendungen gegen das Ergebnis der Vorprüfung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden nicht vorgebracht.

Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären, ergeben.

Das Bebauungsplanverfahren wird demnach nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

Odelzhausen, den 13.08.2024



.....
Markus Trinkl
1. Bürgermeister



(Siegel)

Ortsübliche Bekanntmachung
durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens
anzubringen am 14.08.2024

Anschlag ist frühestens
abzunehmen am 30.08.2024